



ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)
ZWANGSRÄUMUNG

Der/die Unterfertigte Steuerpflichtige

Zu- und Vorname			
Geburtsort		Geburtsdatum	
wohnhaft in		PLZ	
Straße, Platz, Hausnr.			
Steuernummer			
PEC-Adresse Email-Adresse		Telefon	

(falls zutreffend) gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin

der Firma			
Steuernummer			
MwSt. Nr.			
Sitz in		Straße	
PEC-Adresse Email-Adresse			

dass für folgende Wohnung:

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

samt Zubehör:

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.	<input type="text"/>	B.P.	<input type="text"/>	B.E.	<input type="text"/>	Blatt	<input type="text"/>	Kat.	<input type="text"/>	Klasse	<input type="text"/>
Adresse		<input type="text"/>									

(nachfolgend Zutreffendes ankreuzen und, wo notwendig, ausfüllen):

a) ein registrierter Mietvertrag zu Wohnzwecken bestand, für welchen

Kopie des registrierten Mietvertrages beigelegt wird,

oder

nachfolgend die Eckdaten der Registrierung des Mietvertrages angegeben werden:

registriert am , bei der Agentur der Einnahmen in

mit der Registrierungsnummer ;

b)

die Räumungsbestätigung wegen Zahlungssäumigkeit am ausgestellt wurde,

oder

die Bestätigung der Aufkündigung oder der Aufforderung zur Räumung wegen Vertragsablaufes am ausgestellt wurde;

c)

die Übergabe der Wohnung gemäß Artikel 608 der Zivilprozessordnung oder ein Verzicht auf die Räumung gemäß Artikel 608-bis der Zivilprozessordnung oder die Übergabe der Wohnung durch den Mieter/die Mieterin **nicht** stattgefunden haben;

d) folgende Kopien beizulegen:

Kopie Räumungsbestätigung oder Kopie Bestätigung der Aufkündigung oder der Aufforderung zur Räumung wegen Vertragsablaufes (**verpflichtend!**);

Kopie registrierter Mietvertrag (siehe Buchstabe a).

Der/die Unterfertigte erklärt, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 die Auskunft zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in welche auf der Internetseite der Gemeinde und in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

(Ort, Datum)

Der/die Erklärende

--

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich von dem/der Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem/der Gemeindeangestellten, welcher/welche sie entgegennimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienstes, E-Mail oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss, **bei sonstigem Verfall von der in der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer für den hiermit erklärten Tatbestand vorgesehenen Steuerbegünstigung, innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat.